

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Langensendelbach“

Der Gemeinderat der Gemeinde Langensendelbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.07.2026 die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Langensendelbach“ beschlossen.

Mit der Änderungssatzung wird das mit Satzung vom 06.08.1999 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern Langensendelbach“ entsprechend den Ergebnissen der fortgeschriebenen vorbereitenden Untersuchungen räumlich erweitert. Das bisherige Sanierungsgebiet besteht in seiner bisherigen Abgrenzung fort und umfasst künftig zusätzlich die im Lageplan dargestellten Erweiterungsflächen.

Zugleich wurde gemäß § 142 Abs. 3 BauGB eine Durchführungsfrist von 15 Jahren ab Inkrafttreten der Änderungssatzung festgelegt.

Die Sanierungsmaßnahme wird weiterhin im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

Die Änderungssatzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Satzung

zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Langensendelbach“ vom 27.07.2026

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Langensendelbach folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Sanierungssatzung

§ 1 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Langensendelbach“ vom 06.08.1999 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden.

Das mit Satzung vom 06.08.1999 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern Langensendelbach“ besteht in seiner bisherigen Abgrenzung fort und umfasst künftig zusätzlich die im Lageplan dargestellten Erweiterungsflächen. Das Sanierungsgebiet wird also entsprechend den Ergebnissen der fortgeschriebenen vorbereitenden Untersuchungen räumlich erweitert.

Das Sanierungsgebiet umfasst somit alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche (schwarz markiert).

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet trägt weiterhin die Bezeichnung „Ortskern Langensendelbach“.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.“

§ 2

Durchführungsfrist

Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird gemäß § 142 Abs. 3 BauGB auf 15 Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung festgelegt.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 5

Fortgeltung

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Langensendelbach“ vom 06.08.1999 bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist somit rechtsverbindlich.

Langensendelbach, den 25.08.2026
Gemeinde Langensendelbach

Oswald Siebenhaar
Erster Bürgermeister

Anlage zur Änderungssatzung

Lageplan zur Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Ortskern Langensendelbach“ einschließlich der Erweiterungsflächen

Der Lageplan ist Bestandteil der Änderungssatzung, siehe Seite im Anschluss.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Satzung einschließlich des Lageplans kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Langensendelbach, Kirchweg 1, eingesehen werden.